

Die Lebensversicherung im Todesfall

Im Bereich des Erbrechts ist in der Rechtsprechung sehr umstritten, inwieweit Kapitallebensversicherungen im Todesfall dem Pflichtteil unterliegen oder nicht. Unter Umständen fällt nämlich die nach dem Erbfall ausgezahlte Versicherungssumme in den sogenannten Pflichtteilsergänzungsanspruch gemäß § 2325 BGB.

Das Oberlandesgericht Köln hat nunmehr mit Urteil vom 26.11.2008 entschieden, dass der Pflichtteilsergänzung nicht die gesamte Versicherungsleistung im Todesfall unterliegt, sondern lediglich die durch den Erblasser monatlich (oder durch Einmalzahlung) aufgewandten Versicherungsprämien zu Lebzeiten.

Im streitgegenständlichen Fall hatte die verstorbene Ehefrau und ihr Ehemann einen Erbvertrag geschlossen. Danach war der Sohn des Ehemannes aus dessen erster Ehe als Alleinerbe eingesetzt. Nachdem der Ehemann verstorben war, hatte die Ehefrau eine Lebensversicherung zugunsten ihres Bruders abgeschlossen. Beim Versterben der Ehefrau verlangte nunmehr der Sohn aus erster Ehe des Ehemannes vom Bruder der Ehefrau die Herausgabe der diesbezüglichen Versicherungsleistungen. Das Oberlandesgericht Köln kam zu der Auffassung, dass der Stiefsohn nur die von der Erblasserin aufgewandten Prämienleistungen erstattet verlangen kann, nicht jedoch die vom beklagten Bruder erzielten Lebensversicherungssummen.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sind im Rahmen eines Pflichtteilsergänzungsanspruchs lediglich die vom Erblasser gezahlten Prämien, die in eine Lebensversicherung eingezahlt werden, Gegenstand der Schenkung, die pflichtteilsergänzungsbedürftig ist. Diese Rechtsprechung beruht auf der Überlegung, dass das Pflichtteil nur insoweit geschützt wird, als der Erblasser Beträge aus seinem eigenen Vermögen aufgewandt hat. Dies ist im Falle einer Lebensversicherung die Summe der zu Lebzeiten gezahlten Prämien. Der Bundesgerichtshof hatte diese Frage jedoch bislang nur im Hinblick auf das Pflichtteil selbst geklärt, jedoch noch nicht auf die weitergehende Pflichtteilsergänzung, die Schenkungen im 10-Jahres-Zeitraum vor dem Ableben betrifft. Eine Stellungnahme des Bundesgerichtshofs zu dem neueren Urteil des Oberlandesgerichts Köln steht daher noch aus.

Da hier noch erhebliche Rechtsunsicherheit besteht, empfiehlt es sich stets, im Zweifelsfall anwaltlichen Rat einzuholen.

Rechtsanwältin Dr. Gabriele Dörfler
Anwaltskanzlei Dr. Dörfler & Liefländer